

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 22.07.2026
Gericht: Amtsgericht Tübingen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Eissmann Automotive Deutschland GmbH

25 IN 70/24

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Eissmann Automotive Deutschland GmbH, Münsinger Straße 150, 72574 Bad Urach, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED] und [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: HRB 361263

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED] LLP, [REDACTED]

am Main, Gz.: 1001228227

|

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Holger Leichte, Augustenstraße 1, 70178 Stuttgart, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 01.06.2026.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 32.083.990,25 EUR auszugehen.

Die Regelvergütung war gemäß §§ 63 Abs. 3 InsO, 10, 11, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter waren in der Gesamtschau Zuschläge über insgesamt 295%, somit in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Zuschläge:

Für die Betriebsfortführung 75% (die Schuldnerin ist die Konzernobergesellschaft der Eissmann-Gruppe und steuert die Zentralfunktionen, Vertrieb, Einkauf, Entwicklung, Finance, Qualitätsmanagement, Buchhaltung und IT- Infrastruktur der europäischen Gesellschaften; die Tätigkeit des Verwalters bestand u.a. in der Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes, der täglichen Begleitung der Unternehmensfortführung, Durchführung eines Investorenprozesses, Sicherstellung der Lieferkette der Kunden, Abhalten von Mitarbeiterversammlungen und wöchentlichen Besprechungen mit Führungskräften sowie Betriebsratssprechstunden, Durchführung eines geordneten Investorenprozesses, Liquiditäts- und Ertragsplanung sowie Einleitung von Sanierungsmaßnahmen). Für die Fortführungsfinanzierung und Stabilisierung der Auslandswerke 20%. Für die Verhandlungen über Sanierungsbeiträge der Kunden der Auslandsgesellschaften 20%. Für die Sicherheitenverwertungs- und Abgrenzungsvereinbarungen mit den Banken 15%. Für Arbeitnehmerangelegenheiten (280 Arbeitnehmer, 13 Auszubildende) 25%. Für die Begleitung der übertragenden Sanierung 30%. Für die Zusammenarbeit mit dem 6-köpfigen vorläufigen Gläubigerausschuss 15%. Für die Konzernverflechtungen sowie Führung der Tochterunternehmen im Ausland 150% (8 ausländische Produktionsstandorte, die aus Deutschland gesteuert und finanziert werden). Insgesamt betragen die Zuschläge rechnerisch 350%. Für die Gläubigeranzahl kann kein Zuschlag gewährt werden, da lediglich 331 Anmeldungen getätigt wurden und der entsprechende Aufwand durch die hohe Bemessungsgrundlage abgegolten ist. Wegen Überschneidungen der Zuschlagstatbestände und Einschaltung Dritter waren Abschläge vorzunehmen. Im Verfahren waren etliche Dienstleister eingeschaltet, die dem Insolvenzverwalter zugearbeitet haben, u.a. Rechtsberater, betriebswirtschaftliche und Restrukturierungsberater, M&A-Berater sowie sonstige Dienstleister. Angesichts der Größe des Unternehmens war deren Einschaltung angemessen, zumal sie für die gesamte Unternehmensgruppe tätig wurden und Teilbeträge der Honorare von anderen Mitgliedern der Gruppe übernommen werden. In der Gesamtschau sind nach Ansicht des Gerichts Zuschläge von insgesamt 295% für den Mehraufwand des vorläufigen Verwalters als angemessen zu betrachten.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Die dem vorläufigen Insolvenzverwalter entstandene Auslagenpauschale in Höhe von BETRAG EUR war festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren

Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts

einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Tübingen - Insolvenzgericht - 21.07.2026